

Vorlage an den Landrat

**Ausgabenbewilligung für den Bau des Mischwasserbeckens (MWB) Ruetschacher in
Gelterkinden**
2025/353

vom 19. August 2025

1. Übersicht

1.1. Zusammenfassung

Im Kanton Basel-Landschaft erfolgt die Siedlungsentwässerung mehrheitlich im Mischsystem. Bei Regen fliesst im Vergleich zum Trockenwetterabfluss bis zu 100-mal mehr Wasser in die Kanalisation. Abwasserreinigungsanlagen (ARA) sind nicht für die Behandlung solch grosser Abwassermengen ausgelegt. Dies wäre weder technisch sinnvoll noch wirtschaftlich vertretbar. Deshalb müssen die Kanäle ab einer bestimmten Regenintensität ungereinigtes Mischwasser und damit Abwasser in Bäche und Flüsse entlasten. Untersuchungen des Amts für Umweltschutz- und Energie (AUE) Basel-Landschaft haben gezeigt, dass sich dadurch massive Verschmutzungen, gerade nach längeren Trockenperioden und Starkregen, manifestieren.

Mit dieser Vorlage wird eine neue einmalige Ausgabenbewilligung von 2,43 Millionen Franken für den Neubau des Mischwasserbeckens (MWB) Ruetschacher in Gelterkinden mit einem Rückhaltevolumen von 210 m³ beantragt. Mit diesem Becken kann der bei Regenbeginn anfallende Schmutzstoss aufgefangen werden. Nach Regenende wird das Becken in Richtung Kläranlage entleert.

1.2. Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht	2
1.1.	Zusammenfassung	2
1.2.	Inhaltsverzeichnis	3
2.	Bericht	4
2.1.	Ausgangslage	4
2.1.1.	<i>Zweck von Mischwasserbecken (MWB)</i>	4
2.1.2.	<i>Begründung Bedarf</i>	5
2.1.3.	<i>Bisheriges Vorgehen / Standortevaluation</i>	6
2.2.	Ziel der Vorlage	9
2.2.1.	<i>Zukünftige Situation</i>	9
2.2.2.	<i>Materieller Erfüllungsgrad</i>	9
2.3.	Erläuterungen	9
2.3.1.	<i>Gewählte Lösung</i>	10
2.3.2.	<i>Projekt</i>	10
2.3.3.	<i>Termine</i>	13
2.4.	Strategische Verankerung / Bezug zum Regierungsprogramm (Referenz-Nr.) oder zur Langfristplanung	13
2.5.	Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum	13
2.6.	Finanzielle Auswirkungen	14
2.7.	Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung	18
2.8.	Regulierungsfolgenabschätzung (§ 4 KMU-Entlastungsgesetz und § 58 Abs.1 Bst. e und e ^{bis} Geschäftsordnung Landrat)	19
3.	Anträge	19
3.1.	Beschluss	19
4.	Anhang	19

2. Bericht

2.1. Ausgangslage

2.1.1. Zweck von Mischwasserbecken

Gestützt auf das Gewässerschutzgesetz und die kantonale Mischwasserrichtlinie erarbeitete das Amt für Industrielle Betriebe (AIB) zusammen mit dem Amt für Umweltschutz und Energie (AUE) ab 2006 die Generellen Entwässerungspläne für die Einzugsgebiete der regionalen ARA (sogenannte ARA-GEP). Die darin enthaltenen Massnahmenkonzepte sehen den Bau von diversen Mischwasserbecken (MWB) vor.

Für die Siedlungsentwässerungen wird, historisch gewachsen, überwiegend die Mischwasserkanalisationen eingesetzt. Dieses Konzept dominiert auch im betrachteten Einzugsgebiet. Neben kommunalem und industriellem Schmutzwasser wird auch Fremd- und Regenwasser («Sauberwasser») der Kanalisation zugeführt. Bei Regenwetter erhöht sich der Abfluss in der Kanalisation um ein Vielfaches (bis zum Hundertfachen). Kläranlagen sind nicht für die Behandlung solch grosser Abwassermengen ausgelegt. Dies wäre weder technisch sinnvoll noch wirtschaftlich vertretbar. In der Regel wird etwa der doppelte Trockenwetterzufluss in einer Kläranlage gereinigt. Grössere Abwassermengen, die bei Regen anfallen, müssen nach Möglichkeit durch die MWB zurückgehalten werden bzw. mechanisch vorgereinigt oder im Extremfall sogar unbehandelt in die Gewässer entlastet werden.

In Trockenperioden lagern sich aufgrund der geringen Fliessgeschwindigkeit kontinuierlich Schmutzstoffe aus dem Abwasser an der Kanalsohle ab. Untersuchungen des AUE haben gezeigt, dass gerade bei Starkregenereignissen nach längeren Trockenperioden die Gewässer durch einen sogenannten Spülstoss stark mit Schmutzstoffen belastet werden. Das bedeutet, dass bei Regen Schmutzstoffe an verschiedenen Stellen ungeklärt in die Gewässer gelangen, mit entsprechenden hygienischen und ökologischen Folgen (Abb. 1).

Durch das Auffangen dieses ersten Spülstosses¹ kann die Wasserqualität der Gewässer mit einem im Vergleich zum Ausbau der Kanalisation und der ARA geringen technischen Aufwand verbessert werden.

¹ Bei Mischsystemen sind die ersten 6 mm gefallener Regen generell einer Abwasserreinigung zuzuführen (Gewässerschutz bei Regenwetter, Richtlinien zur Entwässerungsplanung, Kanton Basellandschaft, 2000)



Abb. 1: Mischwasserentlastung in den Rhein am 28.10.2019 (Vor Inbetriebnahme des Mischwasserbeckens Pratteln, an dieser Stelle treten solche Entlastungen nicht mehr auf).

Betriebserfahrungen mit den bisher rund 40 in Betrieb stehenden MWB des AIB zeigen, dass die Gewässer bei Regen dank der Speichermöglichkeit massiv von Schmutzstoffen entlastet werden. Das gesammelte, stark verschmutzte Mischwasser wird nach Ende des Regenereignisses in der Kläranlage behandelt. Zudem erhöht ein MWB die Betriebssicherheit der Abwasserreinigung. Bei Kläranlagenrevisionen oder Havarien kann das Beckenvolumen temporär zur Entlastung der ARA bzw. des Hauptsammelkanals genutzt werden.

2.1.2. Begründung Bedarf

Im aktuellen ARA GEP für die ARA Ergolz 1 (Sissach) ist für das Einzugsgebiet von Tecknau ein neues Mischwasserbecken vorgesehen. Der ursprünglich vorgesehene Standort bei Tecknau hat sich bei näherer Überprüfung als ungeeignet erwiesen (vgl. Kap. 2.1.3.).

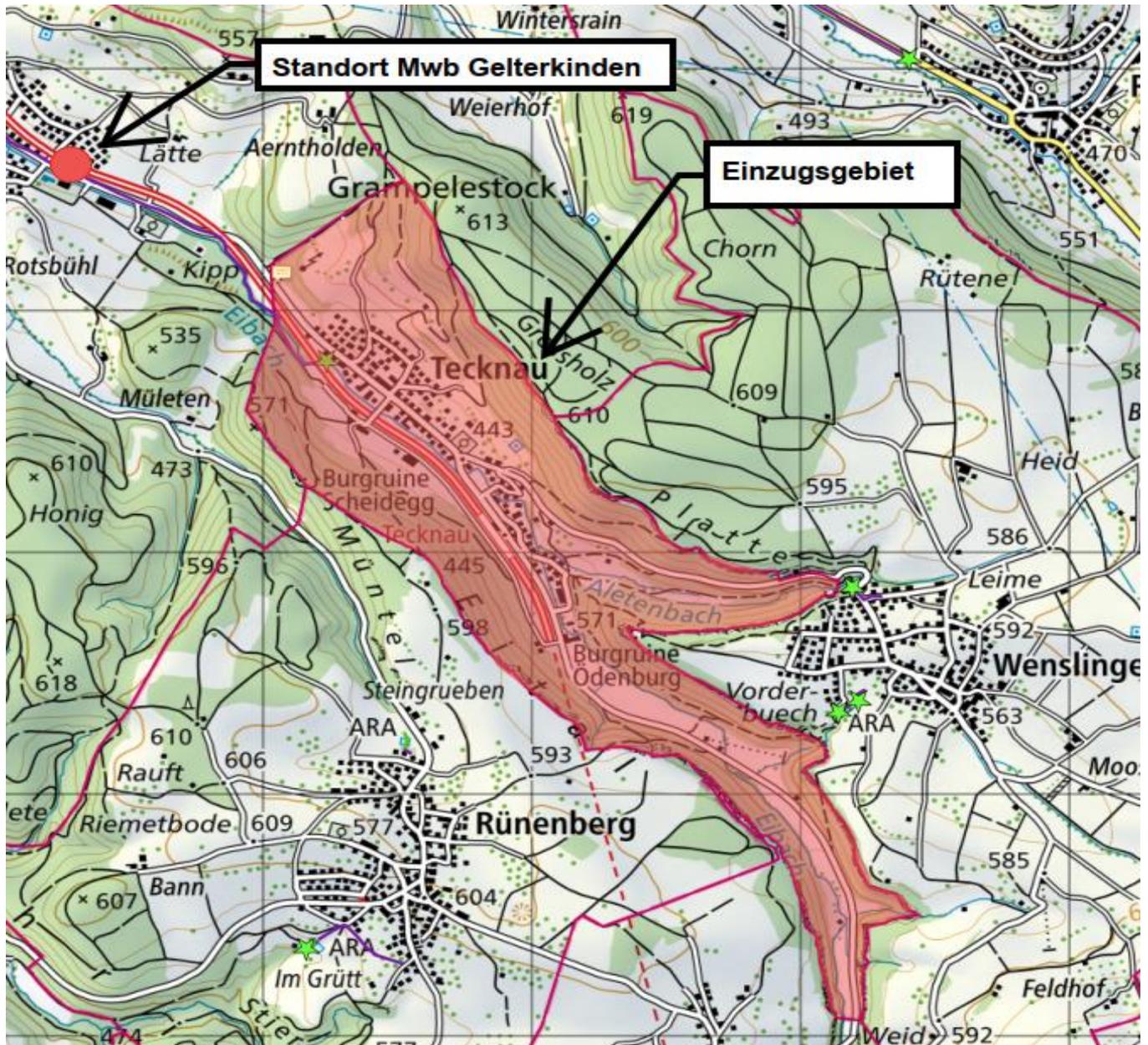


Abb. 2: Einzugsgebiet MWB Ruetschacher Gelterkinden.

Das Einzugsgebiet umfasst rund 230 Hektaren. Die massgebende versiegelte Fläche, welche an das Mischsystem angeschlossen und abflusswirksam ist, beträgt 6.4 Hektaren (Abb. 2).

2.1.3. Bisheriges Vorgehen / Standortevaluation

Das AIB und das AUE haben in Zusammenarbeit mit der Planergemeinschaft Rapp Infra AG / Holinger AG auf der GEP-Grundlage der einzelnen Gemeinden den ARA-GEP Ergolz 1 (Genereller Entwässerungsplan für das gesamte Einzugsgebiet der ARA Ergolz 1) erarbeitet (RRB Nr. 412 vom 24.3.2020). Die geplanten Massnahmen tragen sowohl dem Gewässerschutz als auch der Wirtschaftlichkeit ausreichend Rechnung. Die Suche nach einem geeigneten Standort für Mischwasserbecken gestaltete sich für das AIB zunehmend aufwändig. Für die definitive Festlegung des Standorts wurde ein Variantenstudium im Jahr 2020 und eine Machbarkeitsstudie im Jahr 2023 von der Firma Rapp Infra AG durchgeführt.

Ursprünglich war das MWB am Ortseingang von Tecknau oberhalb der Grundwasserschutzzone S2 Ebenacker und Wolfstiege vorgesehen. Das neue MWB würde die Schutzzone deutlich vor

Schmutzstoffeinträgen entlasten. Trotzdem käme es in seltenen Fällen zu Abwasserentlastungen (vgl. Kap. 2.1.1). Um auch diese Belastung zu verhindern und die Trinkwasserqualität keinesfalls zu beeinträchtigen, wurde ein Standort unterhalb der Schutzzone gesucht (Abb. 3).

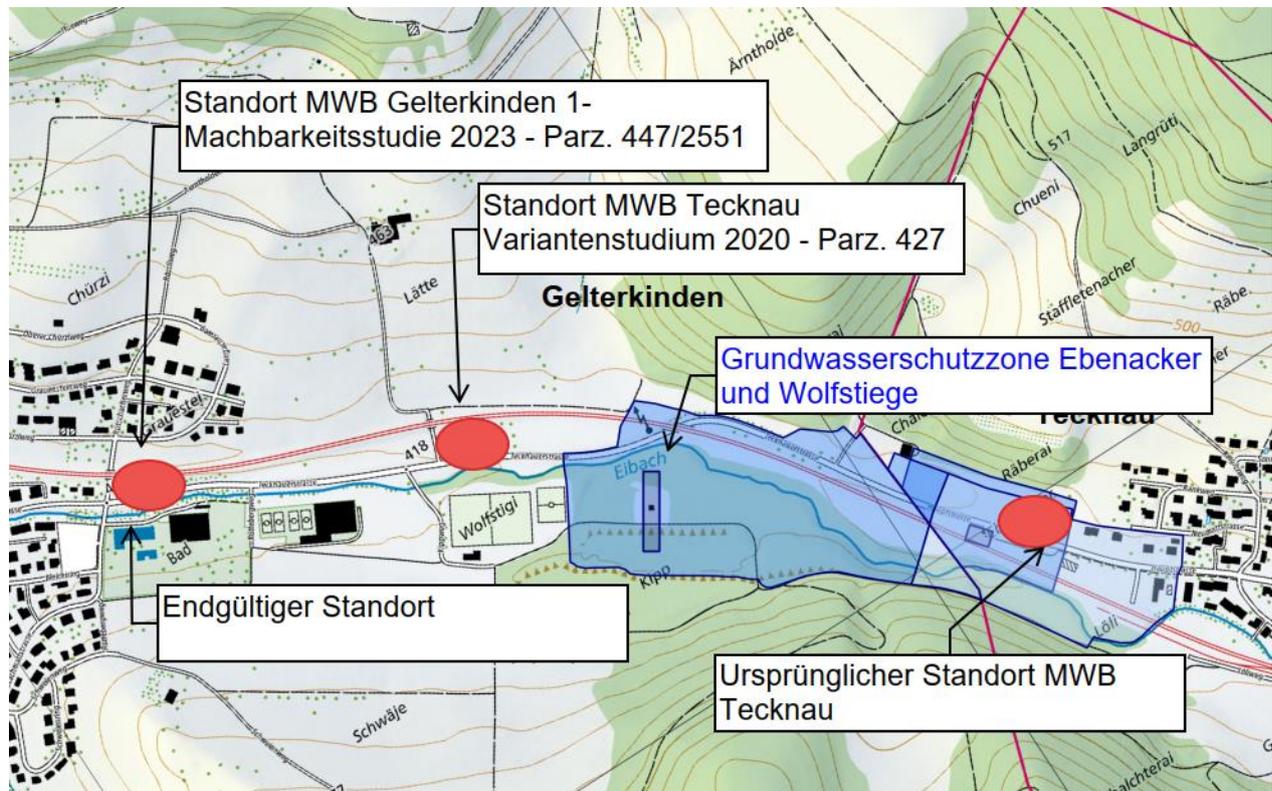


Abb. 3: Ursprünglicher und neuer Standort

Der Hauptsammelkanal des AIB verläuft in diesem Gebiet innerhalb der Kantonsstrasse (Tecknauerstrasse). Zwischen der Kantonsstrasse und der SBB-Linie Basel–Olten befinden sich Flächen, die für den Bau eines Mischwasserbeckens in Frage kommen.

Das Variantenstudium im Jahr 2020 konzentrierte sich vor allem auf der Errichtung eines MWB auf der Parzelle 427. Der Landerwerb auf der Parzelle 427 gestaltete sich jedoch aufgrund des heftigen Widerstandes des Eigentümers schwer, weshalb die Planung des MWB auf dieser Parzelle erneut eingestellt wurde.

Nach weiteren Abklärungen durch das AIB wurden die Parzellen 447 und 2551 als mögliche Optionen identifiziert (Abb. 4). Die Firma Rapp Infra AG wurde deshalb beauftragt, für diese Parzellen die oben erwähnte Machbarkeitsstudie zu erstellen. Die Parzellen gehören der EBL (Genossenschaft Elektra Baselland, Parzelle 2551) respektive der Gemeinde Gelterkinden (Parzelle 447).



Abb. 4: Projektierter Standort zwischen Kantonsstrasse und SBB-Linie (roter Bereich).

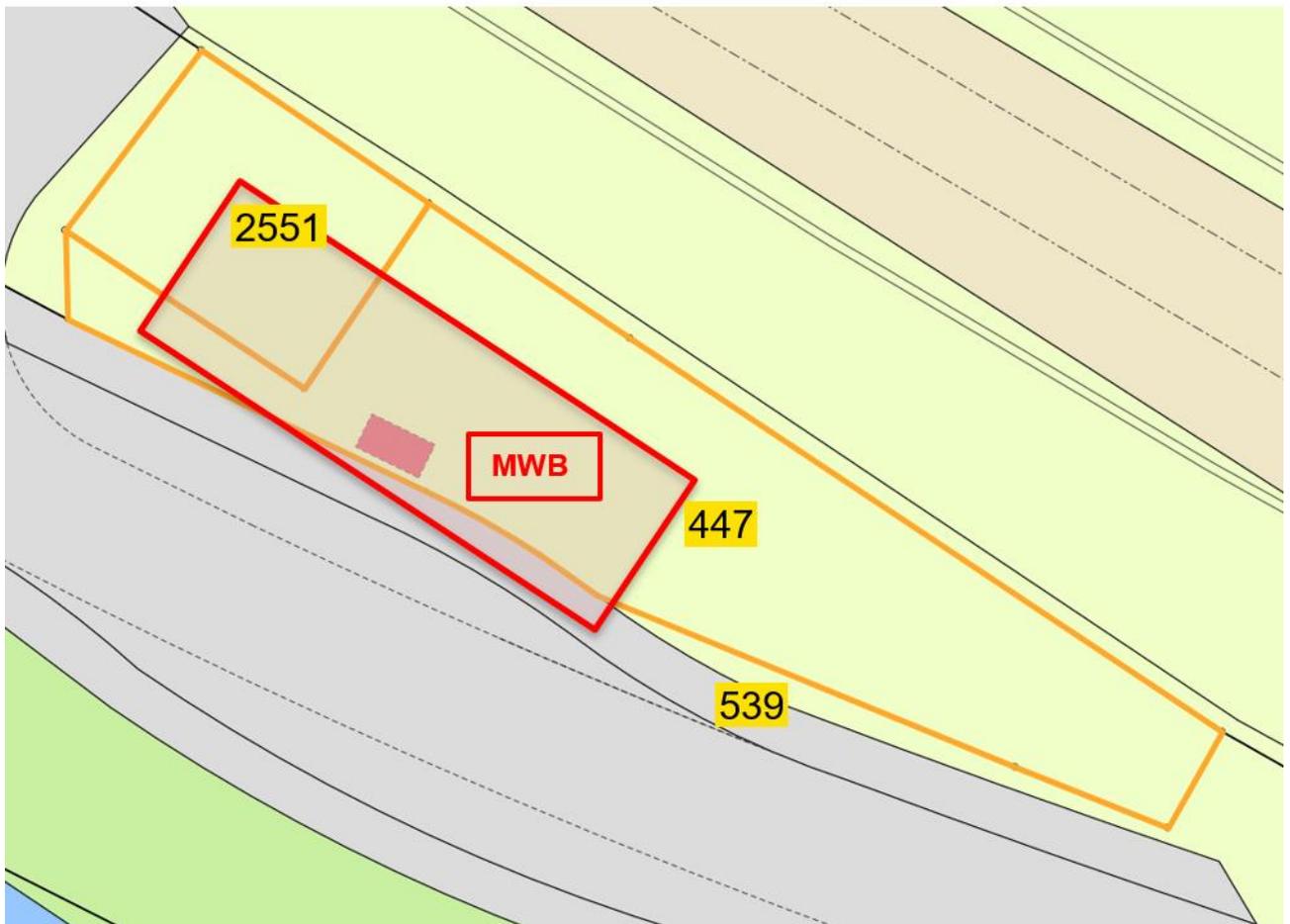


Abb. 5: Projektierter Standort mit Parzellennummern 447, 539 und 2551

Nach Prüfung der Machbarkeit des Mischwasserbeckens auf den beiden Parzellen konnten sich das AIB und die EBL darauf einigen, dass der EBL als Ersatz für die Parzelle 2551 in Arboldswil die Parzelle 677 angeboten wird. Im Rahmen der Verhandlungen wurde mit EBL vereinbart, mittels Dienstbarkeit ein uneingeschränktes und unbefristetes Nutzungsrecht auf beiden Flächen einzuräumen. Die entsprechenden Verträge werden jedoch erst nach Genehmigung der Landratsvorlage rechtsgültig vollzogen.

Die Beanspruchung der Parzelle 447 muss mittels Dienstbarkeitsvertrag mit der Gemeinde Gelterkinden geregelt werden. Die Gemeinde Gelterkinden unterstützt den Bau auf dieser Parzelle (Auszug aus dem Protokoll der Gemeinderatsitzung vom 18.05.2020). Das Land steht dem AIB somit für den Bau des Mischwasserbeckens zur Verfügung.

Der gewählte Standort des Mischwasserbeckens ist alternativlos. Innerhalb der Parzelle konnten jedoch Optimierungen vorgenommen werden.

2.2. Ziel der Vorlage

Mit dieser Vorlage wird eine Ausgabenbewilligung für den Neubau des Mischwasserbeckens Gelterkinden neben der Tecknauerstrasse im Gebiet Ruetschacher beantragt. Darin enthalten sind die Kosten für die Nutzungsvereinbarungen und Kompensationsentschädigung mit den Grundeigentümern. Mit dem Neubau des Mischwasserbeckens werden auch Anpassungen an bestehenden Schächten, Hauptsammelkanälen und Entlastungsbauwerken, neue Entleerungsleitungen, ein Mess- und Entlüftungsschacht, ein Treppenabgang und ein Technikraum notwendig.

2.2.1. Zukünftige Situation

Mit dem Neubau des MWB Ruetschacher Gelterkinden kann der Eibach im Einzugsgebiet von Tecknau auch bei Regen deutlich vor Schmutzstoffen entlastet werden. Die gesetzlichen Vorgaben für das Einleiten von Abwasser in den Eibach werden dadurch eingehalten. Die Grundwasserschutzzone S2 Ebenacker und Wolfstiege wird vor Schmutzstoffen aus dem Abwassersystem geschützt.

2.2.2. Materieller Erfüllungsgrad

Das Beckenvolumen von rund 210 m³ steht für die Aufnahme von Mischwasser inklusive Schmutzstoss zur Verfügung. Vor-Ort-Steuerung sowie alle maschinen- und elektrotechnischen Einrichtungen funktionieren einwandfrei und gewährleisten den Betrieb gemäss den Vorgaben des ARA-GEP und den betrieblichen Erfordernissen. Das Becken ist zudem in die Verbundsteuerung des Einzugsgebietes der ARA Ergolz 1 eingebunden.

2.3. Erläuterungen

2.3.1. Alternativen

Ein MWB muss zwangsläufig in der Nähe der Kanalisation und eines Vorfluters errichtet werden. Dadurch können sehr kostspielige, grosskalibrige Zu- und Ablaufkanäle kurzgehalten werden. Die Rückstausicherheit bei Hochwasser im Vorfluter muss ebenfalls berücksichtigt werden. Ebenso sind vorhandene Grundwasserschutzzonen, Fruchtfolgeflächen, Gewässerraum oder eine optimale Nutzungsdichte zu berücksichtigen. Aus diesen Gründen ist die Auswahl an möglichen MWB-Standorten stark begrenzt. Alle möglichen Standorte wurden in aufwändigen Studien untersucht. Der gewählte Standort des Mischwasserbeckens ist alternativlos.

Verzicht auf Mischwasserbecken

Der Verzicht auf eine Mischwasserbehandlung im betroffenen Gebiet ist keine Alternative, da bei Regen das Rohabwasser weiterhin ungeklärt, mit den entsprechenden hygienischen und

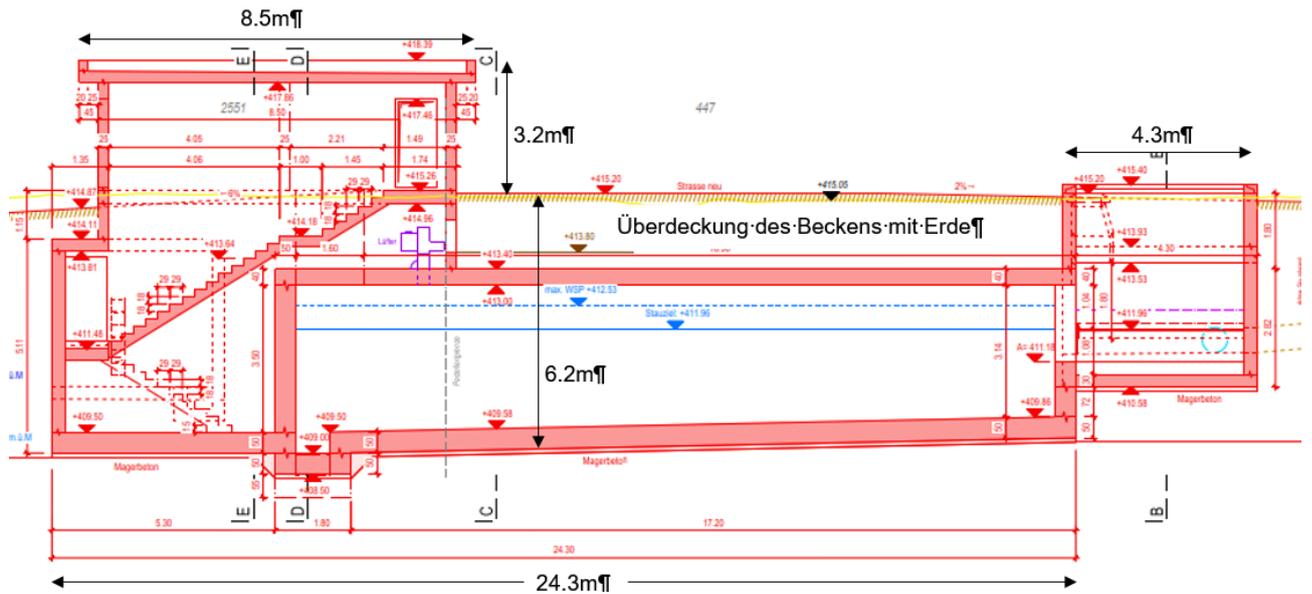


Abb. 7: Längsschnitt des Mischwasserbeckens

Funktion:

Bei einem Regenereignis gelangt der Schmutzstoss über ein vorgelagertes, bestehendes Trennbauwerk (Abb. 6) in das Mischwasserbecken. Sobald das Becken mit dem Schmutzstoss gefüllt ist, wird das zufließende, weniger belastete Mischwasser über den Siebrechen via Entlastungskanal in den Eibach abgeleitet. Die Entleerung des Mischwasserbeckens nach Regenende erfolgt über eine Sumpfpumpe direkt in den Schmutzwasserkanal zur ARA Ergolz 1 (Abb. 8). Die lokale Beckensteuerung ist in die kantonsweite Verbundsteuerung des AIB integriert. Damit werden alle Aussenanlagen vernetzt, die Prozesse im Verbund optimal gesteuert und Daten ausgetauscht.

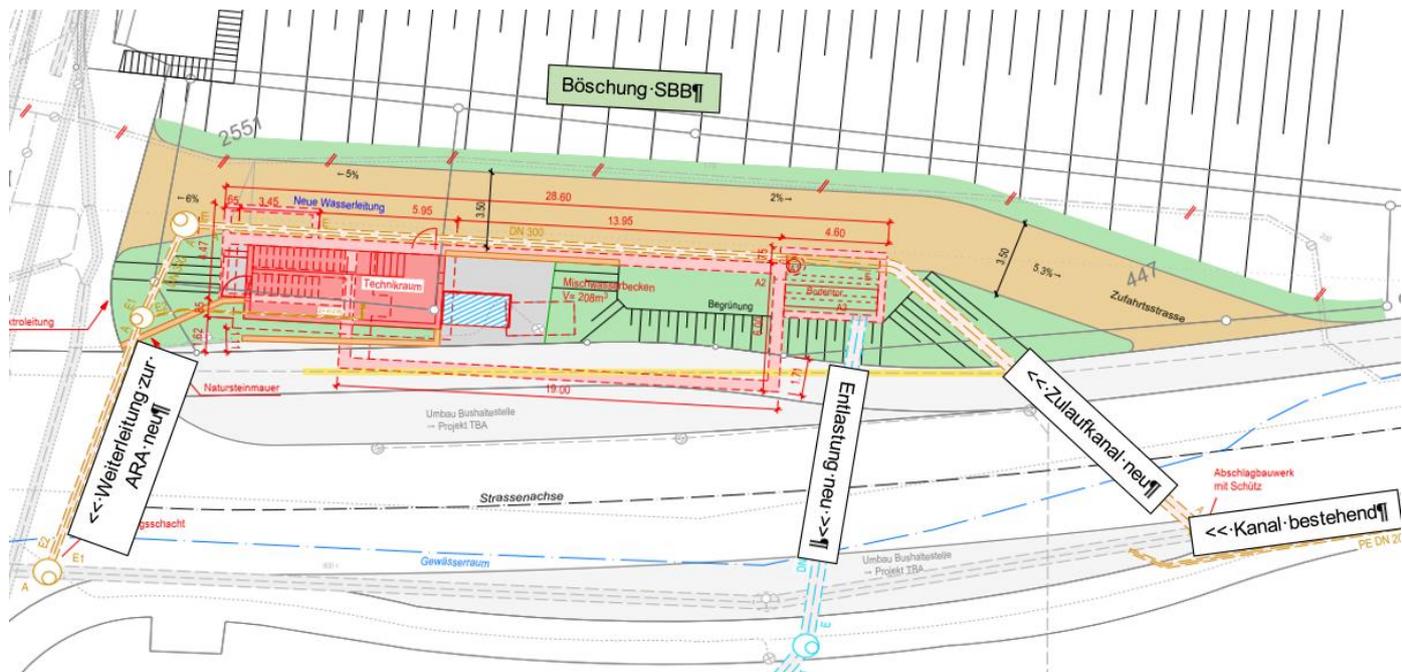


Abb. 8: Situation MWB mit Zulauf-, Entlastungs- und Ablaufleitung

Werkleitungen:

Diverse Werkleitungen in der Strasse werden durch das Mischwasserbecken tangiert. Dies wird in der Detailplanung berücksichtigt. Sämtliche Kosten sind in der vorliegenden Ausgabenbewilligung enthalten. Die Gemeinde Gelterkinden möchte gleichzeitig mit den Bauarbeiten eine bestehende Trinkwasserleitung ersetzen und andernorts verlegen. Diese Arbeiten werden koordiniert.

Bahndamm SBB, Baugrubensicherung, Geologie, Altlasten:

Die geologischen Verhältnisse bergen keine wesentlichen Risiken für die Realisierung des Projekts. Dies hat die Überprüfung durch eine Bohrung ergeben. Die Bauparzelle ist nicht im Kataster der belasteten Standorte eingetragen. Der Oberboden ist bedingt durch Emissionen aus dem Strassen- und Schienenverkehr schwach belastet und gemäss Analysen eingeschränkt verwertbar. Das heisst der gesamte Oberboden darf vor Ort und andernorts auf Flächen mit ähnlicher Vorbelastung (z.B. Strassenränder, Städtische Gebiete) wiederverwendet werden.

Das aus dem Baubetrieb anfallende Baustellenabwasser und das im Bauwerk gesammelte Meteorwasser werden separat gefasst und in die Kanalisation abgeleitet. Die Ableitung hat gem. SIA Norm 431 «Entwässerung von Baustellen» und dem Merkblatt «Gewässerschutz auf der Baustelle» des AUE BL zu erfolgen.

Ausserdem wird mit dem geplanten Mischwasserbecken, das rund 6 m tief zu liegen kommt, der mittlere Grundwasserstrom um weniger als 10 % des Durchflussquerschnitts verringert (10 % = Maximalwert). Das Bauwerk schneidet den Grundwasserstrom mit der kürzeren Seite. Im vorliegenden Fall kann eine Bewilligung im Sinne der Verordnung (SGS 455.11 über die Wasserversorgung sowie die Nutzung und den Schutz des Grundwassers, §21) erteilt werden, da der Bau des Mischwasserbeckens im öffentlichen Interesse liegt und kein anderer Standort möglich ist.

Die Nähe zum Bahndamm der SBB erfordert aufwändige Massnahmen zur Sicherstellung des Bahnbetriebes. Die Anforderungen wurden vom Rechtsdienst der SBB vorgegeben und im Projekt berücksichtigt. Sie umfassen unter anderem:

- Überwachungs- und Alarmierungskonzept
- gespriesste Baugrube (keine Bodenanker)
- Kranvereinbarung (eingeschränkter Schwenkbereich)
- Sicherheitschef/chefin nach dem Regelwerk Technik Eisenbahn RTE 20100 (Arbeiten im Gleisbereich)
- Freigabe des Ausführungsprojektes durch externen Sachverständigen und Nachweis der sicherheitsorientierten Prüfung.

Arbeiten an der bestehenden Kanalisation:

Die Kanalisation respektive die Trennbauwerke müssen für das Mischwasserbecken angepasst werden. Dies bedingt Bautätigkeiten innerhalb der Tecknauerstrasse, mit entsprechenden Verkehrsbehinderungen auf der Kantonsstrasse. Zudem müssen weitere Anschlüsse des bestehenden Kanalisationssystems angepasst werden. Diese Arbeiten sind Bestandteil der beantragten Ausgabenbewilligung und sind bei den Terminen berücksichtigt und mit dem Tiefbauamt abgesprochen.

Technikraum:

Der Technikraum besteht aus einem separat zugänglichen Raum für alle erforderlichen elektrischen, mess-, steuerungs- und regelungstechnischen Einrichtungen. Daran schliesst sich, ebenfalls separat zugänglich, der Raum mit einer gesicherten Öffnung zum Mischwasserbecken an. Über diese können die technischen Eingriffe im Becken (Pumpe, Beckenreinigung, Beleuchtung etc.) durchgeführt werden. Ausserhalb des Technikraumes befindet sich der neue Unterstand für die Bushaltestelle.

Standards:

Das Becken wird unbeschichtet ausgeführt. Jedoch ist aufgrund der gesetzlich geforderten Dichtigkeit und der angestrebten Langlebigkeit ein sehr hochwertiger Beton mit entsprechender Eisenüberdeckung erforderlich. Das Becken muss aufgrund der SUVA-Vorschriften explosionsgeschützt ausgeführt werden, was einen erhöhten Aufwand für die maschinen- und messtechnische Ausrüstung in diesem Beckenteil bedeutet. Zudem müssen sowohl die unterirdische Kammer als auch der Technikraum (zum Schutz des Personals und der Steuerung) zwangsbe- und entlüftet werden. Ebenso sind diverse Montageöffnungen für den sicheren Betrieb und die Wartung vorzusehen. Um den Betrieb des Beckens zu optimieren, wird eine umfangreiche Mess- und Regeltechnik eingesetzt. Das Mischwasserbecken ist in die regionale Verbundsteuerung der ARA Ergolz 1 eingebunden. Dadurch kann das neu geschaffene Rückhaltevolumen optimal genutzt werden.

Risikobeurteilung:

Neben der weiter oben beschriebenen Problematik seitens des Bahndammes SBB, birgt der Neubau eines Mischwasserbeckens verschiedene Risiken in Bezug auf Umwelt, Bau und Personen.

Während der Realisierung wird zur Arbeitsunfallprävention in heiklen Phasen ein externer Sicherheitsexperte beigezogen. Zudem werden die Verantwortlichen durch den AIB-internen Sicherheitsbeauftragten in allen Belangen der Arbeitssicherheit unterstützt und beraten. Aufgrund der Lage des Mischwasserbeckens wird durch entsprechende Trennvorrichtungen verhindert, dass während der Bauphase Baustellenwasser oder Betriebsmittel in den Eibach und das Grundwasser gelangen. Das Baustellenpersonal erhält unmittelbar vor der Ausführung Instruktionen und Anweisungen, und die Bauleitung überwacht die entsprechende Umsetzung der Abschottung. Zusätzlich wird, wie bereits beschrieben, der Grundwasserstrom im Bereich des Beckens umgeleitet.

Die Baugrube wird ca. 6 m tief sein und bewegt sich in einem herkömmlichen Bereich für ein Mischwasserbecken. Es muss nicht mit Setzungen oder Beeinflussung bei bestehenden Gebäuden gerechnet werden. Die beim Bau entstehenden Vibrationen werden jedoch überwacht.

2.3.4. Termine

Landratsbeschluss, Ausgabenbewilligung	4.Q. 2025
Submission Planer	4.Q. 2025
Ausführungsprojekt, Submissionsverfahren	2.Q. 2026
Realisierung	Ab 1.Q. 2027
Projektabschluss, Abrechnung	2028

2.4. Strategische Verankerung / Bezug zum Regierungsprogramm (Referenz-Nr.) oder zur Langfristplanung

Das Projekt dient der Langfristplanung des Regierungsrates (AFP 2025–2028), vgl. Kapitel 2.6. Strategiebezug

2.5. Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum

Die rechtlichen Grundlagen für die geplanten Massnahmen ergeben sich insbesondere aus den nachfolgenden Gesetzes- und Vertragsdokumenten:

Bund

- [SR 814.20](#) Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Stand 1. Februar 2023)
- [SR 814.201](#) Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (Stand 1. Januar 2025)
- [Vollzugshilfe des Bundesamts für Umwelt für zentrale Abwasserreinigungsanlagen](#), Betrieb und Kontrolle von Abwasserreinigungsanlagen (2014)

Kanton

- [SGS 100](#) Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 (Stand 20. November 2023), insbesondere [§ 31 Abs. 1 Bst. b](#) zur fakultativen Volksabstimmung
- [SGS 144.12](#) Dienstordnung der Bau- und Umweltschutzdirektion vom 23. Oktober 2018 (Stand 1. Januar 2024), Kap. 2.2 Kommunale und regionale generelle Entwässerungsplanungen
- [SGS 400](#) [Objektblatt VE 3.2](#) Abwasser, Kantonaler Richtplan gemäss Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998 (Stand 1. Januar 2024)
- [SGS 782](#) Gesetz über den Gewässerschutz vom 5. Juni 2003 (Stand 1. Januar 2023)
- [SGS 782.2](#) Dekret über den Generellen Entwässerungsplan vom 17. Oktober 1996 (Stand 1. Januar 1997)
- [SGS 782.11](#) Kantonale Gewässerschutzverordnung vom 13. Dezember 2005 (Stand 1. Juli 2023)

Gemäss Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer sorgen die Kantone für die Erstellung der öffentlichen Kanalisation und der zentralen Anlagen zur Reinigung von verschmutztem Abwasser.

Laut eidgenössischer Gewässerschutzverordnung und der dazugehörenden Vollzugshilfe müssen die Inhabenden von Abwasseranlagen die Anlagen in funktionstüchtigem Zustand erhalten.

Gemäss Dienstordnung der Bau- und Umweltschutzdirektion ist das Amt für Industrielle Betriebe (AIB) unter anderem für den Bau und Betrieb der kantonalen Abwasseranlagen (Mischwasserbecken, Sammelkanäle und Abwasserreinigungsanlagen) verantwortlich. Der Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung obliegt dem Amt für Umweltschutz und Energie.

2.6. Finanzielle Auswirkungen

Rechtsgrundlage und rechtliche Qualifikation (§ 35 Abs. 1 Bst. a–b Vo FHG):

Siehe Kapitel 2.5. Rechtsgrundlagen							
Die Ausgabe ist ... (§ 34 und § 35 FHG)							
X	Neu		Gebunden	X	Einmalig		Wiederkehrend

Ausgabe (§ 35 Abs. 1 Bst. c–f Vo FHG):

Budgetkredit:	Profit-Center:	P23061	Kt:	50300010	Kontierungsobj.:	701798
Verbuchung		Erfolgsrechnung	X	Investitionsrechnung		
Massgeblicher Ausgabenbetrag (in CHF)				2'430'000 (exkl. MwSt.)		

Auf den vorliegenden Ausgabenbetrag ist keine Mehrwertsteuer geschuldet, da das AIB vorsteuerabzugsberechtigt ist und effektiv abrechnet. Daher entspricht der Betrag ohne MwSt. dem Nettobetrag.

Der kalkulierte und angestrebte Ausgabenbetrag (inkl. Unvorhergesehenes und Honorare) beläuft sich gemäss Basis des derzeitigen Planungsstandes auf 2'430'000 Franken (Preisbasis Oktober 2024). Die Teuerung wird nach schweizerischem Baupreisindex ermittelt.

Dieser Betrag unterliegt einer Kostengenauigkeit von +/- 10 %. Dies bedeutet, dass:

- die tatsächlich anfallenden Kosten nach heutigem Kenntnisstand zwischen 2'187'000 Franken (90 %) und 2'673'000 Franken (110 %) liegen werden.
- Richtgrösse für die Realisierung ist der im Ausgabenbeschluss aufgeführte Betrag von 2'430'000 Franken (100 %).

Die im Ausgabenbeschluss angegebene Kostengenauigkeit von +/- 10 % hat zur Folge, dass eine allfällige Überschreitung der im Landratsbeschluss aufgeführten Ausgabe bis zum Betrag von 243'000 Franken (10 % von 2'430'000 Franken) keine Erhöhung der Ausgabenbewilligung erforderlich macht.

Investitionsrechnung

Ja Nein

	Voraussichtlich jährlich anfallende Beträge:	PC	Kt	2025	2026	2027	2028	Total
A	Investitionsausgaben		5		600'000	1'400'000	430'000	2'430'000
E	Beiträge Dritter*		6					
	Nettoausgabe				600'000	1'400'000	430'000	2'430'000

* Gemäss § 36 Abs. 3 FHG; PC = Profitcenter; Kt = Kontengruppe

Die voraussichtlichen Gesamt-Investitionskosten inklusive Planungskosten betragen (Tab. 1):

Gesamt-Investitionskosten (CHF) +/- 10 %	
Tiefbau	1'520'000
Maschinentechnik	45'000
Mess-, Steuer- und Regelungstechnik (MSR)	180'000
Honorare + Gebühren	330'000
Kanalisation	180'000
Landentschädigung	20'000
Unvorhergesehenes	155'000
Investitionskosten exkl. MwSt.	2'430'000

Tab. 1: Kostenvoranschlag für den Bau des MWB Ruetschacher Gelterkinden

Mit einem Volumen von nur 210 m³ weist das Mischwasserbecken Ruetschacher Gelterkinden im Vergleich zu anderen Mischwasserbecken des AIB verhältnismässig hohe, aber plausible Kosten aus.

Erfolgsrechnung
 Ja

 Nein

Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (§ 35 Abs. 1 Bst. j Vo FHG):

Der massgebliche Ausgabenbetrag ist im Investitionsprogramm 2025–2034 und damit im AFP 2025–2028 in den Jahren 2025–2027 unter Innenauftrag (IA) 700196 enthalten. Anhand der aktuellen Projektplanung werden im Investitionsprogramm 2026–2035 und damit im AFP 2026–2029 die Ausgaben in die Jahre 2026–2028 verschoben. Der IA 700196 ist eine Sammelposition für die «Mischwasserbehandlung Ergolztäler». Darin enthalten ist der IA 701798 für den Bau des MWB Ruetschacher Gelterkinden.

Die im Jahr 2026 bis 2028 anfallende Investition wird anschliessend aktiviert und in den Kategorien Spezialiiefbauten AIB (35 Jahre), Maschinen (15 Jahre), Kanalisation (60 Jahre) und Elektro-, Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik (EMSRT) (10 Jahre) aktiviert.

Weitere Einnahmen (§ 35 Abs. 1 Bst. f Vo FHG):
 Ja

 Nein

Folgekosten (§ 35 Abs. 1 Bst. g Vo FHG):
 Ja

 Nein

Zusammenfassung Folgekosten in CHF		PC	Kt	/2029	2030	2031	2032	2033
A	1	Nettoinvestitionen		2'430'000				
A	2	zusätzliche Betriebskosten (inkl. Personalkosten)	23061	31/30	30'000	30'000	30'000	30'000
A		zusätzliche Unterhaltskosten	23061	31	0	0	0	0
A		Abschreibungen	23061	33	84'956	84'956	84'956	84'956
A		kalkulatorische Zinskosten 4%	2102	34	48'600	48'600	48'600	48'600
A		Folgekosten brutto			163'556	163'556	163'556	163'556
E	3	Folgeertrag brutto	2361	42/43	163'556	163'556	163'556	163'556
A	2-3	Folgekosten netto			0	0	0	0
A	4	Rückbaukosten (soweit voraussehbar)			-			
	5	Zusätzliche Stellen in FTE			0.0	0.0	0.0	0.0

PC = Profitcenter, Kt = Kontengruppe

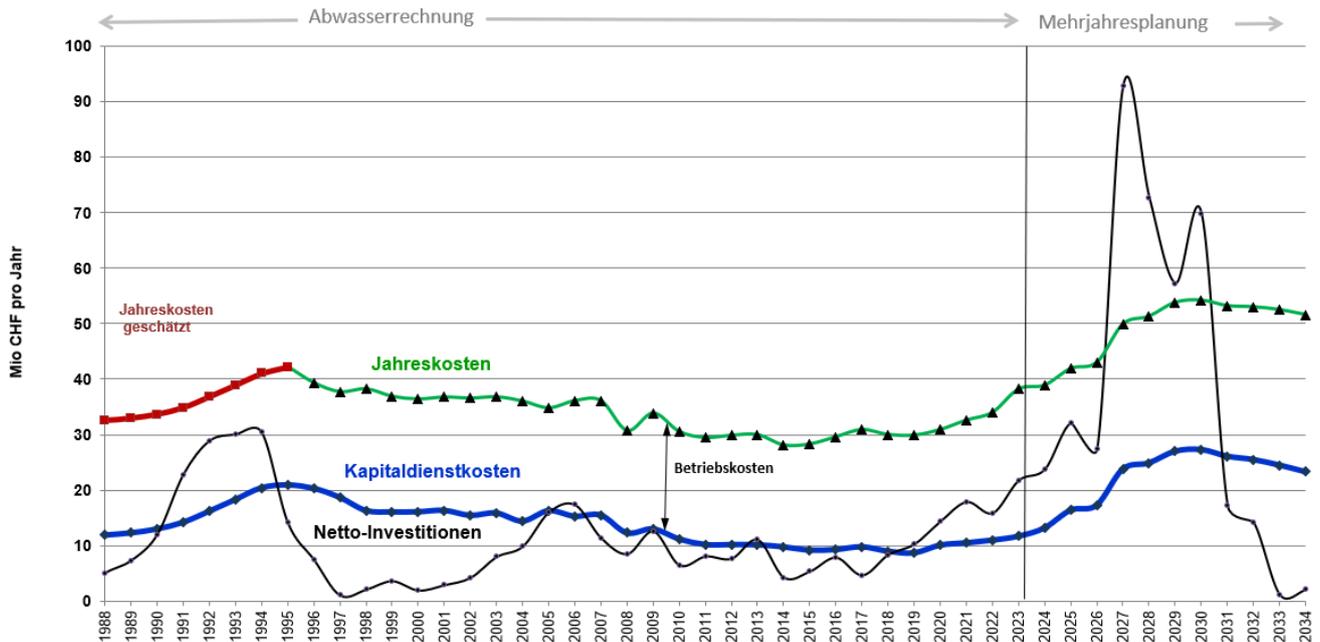


Abb. 9: Verlauf der Nettoinvestitionen, Kapitaldienstkosten, Betriebskosten und der Jahreskosten der AIB-Abwasseranlagen (nicht teuerungsbereinigt).

Die gesamten Kosten der Massnahmen (Investition und Folgekosten) werden gestützt auf § 12 Abs. 2 Gewässerschutzgesetz den Gemeinden auferlegt. Diese wiederum überwälzen die Kosten in Form einer Gebühr auf die Abwasserlieferantinnen und -lieferanten. In der Abwasserrechnung werden die Jahreskosten aus den laufenden Betriebskosten, den Abschreibungen und der Verzinsung der Investitionen erfasst.

Auswirkungen auf den Stellenplan (§ 35 Abs. 1 Bst. i Vo FHG): Ja Nein

Schätzung der Eigenleistungen (§ 35 Abs. 1 Bst. h Vo FHG):

Die Eigenleistungen werden durch die zuständigen Projektleitenden im Rahmen der üblichen Tätigkeit erbracht.

Strategiebezug (§ 35 Abs. 1 Bst. m Vo FHG): Ja Nein

LFP10	<p>Wohn- und Lebensqualität</p> <p>«Der Kanton BL zeichnet sich durch eine gute Wohn- und Lebensqualität aus.»</p> <p>(AFP 2025–2028, S. 34)</p> <p>Reduziert Entlastungen von Rohabwasser und hält sichtbare, hygienisch bedenkliche Abwasserinhaltsstoffe weitgehend zurück. Wirkt so gegen die Verschandelung des Gewässerraums und wertet unsere Naherholungsräume entlang der Gewässer auf.</p>
LFP11	<p>Klimaschutz und natürliche Ressourcen</p> <p>«Das anhaltende Bevölkerungswachstum ist verbunden mit einem hohen Bedarf an natürlichen Ressourcen wie Trink- und Bewässerungswasser,</p>

	<p><i>Erholungsraum oder Deponievolumen. Der Sicherstellung dieser Ressourcen soll eine sehr hohe Beachtung geschenkt werden.»</i></p> <p>(AFP 2025–2028, S. 36)</p> <p>Das MWB schützt die Gewässer und damit auch die natürlichen Ressourcen wie Trinkwasser und Lebensraum.</p>
--	--

Risiken (Chancen und Gefahren) (§ 35 Abs. 1 Bst. I Vo FHG):

Chancen	Gefahren
Schutz der Gewässer und Einhaltung der Gesetze	Siehe Kapitel 2.3.3, Risikobeurteilung

Zeitpunkt der Inbetriebnahme (§ 35 Abs. 1 Bst. n Vo FHG):

Die Fertigstellung wird auf Ende 2028 angestrebt.

Wirtschaftlichkeitsrechnung (§ 35 Abs. 1 Bst. k, § 49–51 Vo FHG):

Kosten / Nutzen:

Die spezifischen Investitionskosten von 11'600 Franken pro m³ Beckenvolumen wurden mit anderen kürzlich realisierten Mischwasserbecken verglichen. Sie liegen in einem plausiblen Bereich, sind jedoch im Vergleich zu grösseren Mischwasserbecken sehr hoch. Das Becken ist sehr klein und daher spezifisch teuer. Zudem erfordert die Nähe zur Bahn grössere Aufmerksamkeit mit Zusatzkosten.

Ergebnis Investitionsrechnung:

Trotz hohen spezifischen Kosten pro m³ Beckenvolumen ist das Kosten-Nutzen-Verhältnis gut. Die Wirksamkeit des Beckens ist insbesondere aufgrund der Schutzwirkung auf die Trinkwassergewinnung sehr hoch. Es wurde die optimale Variante gewählt.

Risikobeurteilung:

Die Risiken sind vertretbar und werden während der Abwicklung periodisch überprüft. Ein Massnahmenplan wird für die Minimierung der Restrisiken erarbeitet.

Gesamtbeurteilung:

Ein Verzicht auf das vorliegende Projekt würde bei Regenereignissen zu massiven Verschmutzungen führen. Die Trinkwassergewinnung bliebe durch verunreinigtes Mischwasser weiterhin beeinträchtigt. Langfristig wären aufwendige und kostenintensive Massnahmen sowohl bei der Trinkwassergewinnung als auch beim Kanalisationsnetz erforderlich. Mit dem geplanten Projekt kann diesen Auswirkungen wirksam entgegengewirkt und den gesetzlichen Anforderungen entsprochen werden.

2.7. Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

2.8. Regulierungsfolgenabschätzung ([§ 4 KMU-Entlastungsgesetz](#) und [§ 58 Abs.1 Bst. e und e^{bis} Geschäftsordnung Landrat](#))

Keine Bemerkungen

3. Anträge

3.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Für den Neubau des Mischwasserbeckens Ruetschacher in Gelterkinden wird eine neue einmalige Ausgabe von 2'430'000 Franken mit einer Kostengenauigkeit von +/- 10 % bewilligt.
2. Ziffer 1 dieses Beschlusses untersteht der fakultativen Volksabstimmung gemäss § 31 Abs. 1 Bst. b. der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft.

Liestal, 19. August 2025

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

4. Anhang

- Landratsbeschluss

Landratsbeschluss

über eine Ausgabenbewilligung für den Bau des Mischwasserbeckens (MWB) Ruetschacher in Gelterkinden

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Für den Neubau des Mischwasserbeckens Ruetschacher in Gelterkinden wird eine neue einmalige Ausgabe von 2'430'000 Franken mit einer Kostengenauigkeit von +/- 10 % bewilligt.
2. Ziffer 1 dieses Beschlusses untersteht der fakultativen Volksabstimmung gemäss § 31 Abs. 1 Bst. b. der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: